

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	05.06.2008	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	16.06.2008	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	19.06.2008	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung



Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Außengastronomie im Rheingarten an der Ostseite des Stapelhauses

Die Verwaltung hatte nach der erklärten Absicht der Eigentümerin des Stapelhauses, die im Erdgeschossbereich liegende Gaststätte umzubauen und eine Außengastronomiefläche anlegen zu wollen, den Pächtern der Gastronomie im Stapelhaus eine Zusicherung zur Errichtung eines Podestes und eine Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb einer Außengastronomie auf der zum Rheingarten hin liegenden Rückseite des Stapelhauses erteilt. Dies war nach Abstimmungsgesprächen der verantwortlichen Fachdienststellen sowie der Bezirksregierung und weiteren für die Planung des Rheingartens verantwortlichen Personen und Stellen geschehen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die Rücknahme der Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb der Außengastronomie an der Gebäuderückseite des Objektes Frankenwerft 35 in 50667 Köln (Stapelhaus) sowie die Rücknahme der Zustimmung zur Errichtung einer Terrasse (Podest) mit Ordnungsbehördlichen Bescheiden vorbereitet. Beide Rücknahmebescheide befinden sich zurzeit im Stadium der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist die Verwaltung zu der Überzeugung gekommen, dass die Erlaubnis zu Unrecht, weil ermessensfehlerhaft erteilt worden ist. Mit den zum 25.01.2007 in Kraft getretenen Regelungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie im Bereich Rheingarten zwischen Markmannsgasse und Bischofsgartenstraße („Gestaltungsrichtlinien“), der ein umfangreicher Abstimmungs- und Meinungsprozess vorangegangen war, sollte eine Trennung zwischen zulässiger Außengastronomie und angrenzender Parklandschaft erreicht werden. Dies wurde durch planerische Festsetzungen unterstrichen. Deutlich wurde aber nun, dass die Genehmigung der Außengastronomie an der Ostseite des Stapelhauses diesen gestalterischen und planerischen Aspekten nicht gerecht wird.

Deshalb hat die Verwaltung entschieden, die erteilte Sondernutzungserlaubnis und die Zustimmung zur Errichtung eines Podestes förmlich zurückzunehmen.